

6. Abschnitt

**Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik – Kolleg für Sozialpädagogik**

(einschließlich des Kollegs für Berufstätige)

**Klausurprüfung**

§ 24. (1) Die Klausurprüfung umfasst eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:

1. „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ oder
2. „Didaktik“.

(2) Das vom Prüfungskandidaten gewählte Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 kann auch in Form einer Diplomarbeit gemäß § 9 Abs. 5 abgelegt werden. Diese ist vom Prüfungskandidaten in eigenständiger Weise außerhalb des Unterrichtes zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichtes mit einbezogen werden können.

**Beachte für folgende Bestimmung**

Tritt mit 1. Jänner 2005 mit Wirksamkeit für den Haupttermin 2004/2005 in Kraft (vgl. § 28 Abs. 2).

**Mündliche Prüfung**

§ 25. (1) Die mündliche Teilprüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung:
  - a) im Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 zur Klausurprüfung „Didaktik“ als Prüfungsgebiet gewählt hat, oder
  - b) im Prüfungsgebiet „Didaktik“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zur Klausurprüfung „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ als Prüfungsgebiet gewählt hat,

(Anm.: lit. c) aufgehoben durch [BGBl. II Nr. 507/2004](#))

2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
  - a) „Religion“,
  - b) „Heil- und Sonderpädagogik“,
  - c) „Kinder- und Jugendliteratur“,
  - d) „Rechtskunde und Politische Bildung“,
  - e) „Gesundheitslehre“ oder
  - f) „Lernhilfe“ und
3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
  - a) „Musikerziehung und Instrumentalmusik“,
  - b) „Rhythmisch-musikalische Erziehung“,
  - c) „Bildnerische Erziehung“,

d) „Werkerziehung“ oder

e) „Leibeserziehung“.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch [BGBl. II Nr. 507/2004](#))

(3) Das Prüfungsgebiet „Kinder- und Jugendliteratur“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Lehrstoffbereich „Kinder- und Jugendliteratur“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch (Lernhilfe, Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur)“.

(4) Das Prüfungsgebiet „Lernhilfe“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. f umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten:

1. den Lehrstoffbereich „Lernhilfe“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch (Lernhilfe, Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur)“,
2. den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache (Lernhilfe)“ oder
3. den Pflichtgegenstand „Mathematik (Lernhilfe)“.

(5) Das Prüfungsgebiet „Musikerziehung und Instrumentalmusik“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst die Pflichtgegenstände „Musikerziehung“ und „Instrumentalunterricht“.

(6) Im Einvernehmen zwischen dem Prüfungskandidaten und den jeweiligen Prüfern können zwei der Teilprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 auch als Teilprüfungen mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung gemäß § 10 Abs. 5 abgelegt werden.